

Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds sowie Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen in den Sanierungsgebieten „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ und „Oberbruch“

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 das Interkommunale Entwicklungskonzept „Die Westzipfelregion“ sowie am 17. Mai 2017 die Sanierungssatzungen „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ und „Oberbruch“ beschlossen.

Auf Grund der Beschlüsse kommen 2 Fördermöglichkeiten in Betracht:

1.) Verfügungsfonds

Im Rahmen der Städtebauförderung sollen nunmehr in den zuvor genannten Sanierungsgebieten Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Ortskerne von Kirchhoven und Oberbruch eingerichtet werden. Die Verfügungsfonds dienen dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmen, Vereinen und Organisationen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren.

Im Sanierungsgebiet Kirchhoven werden insgesamt 25.000,- € und im Sanierungsgebiet Oberbruch 50.000,- € bis zum 31.12.2021 bereitgestellt. Die Verfügungsfonds setzen sich zu 50% aus öffentlichen und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die öffentlichen Mittel werden zu 80 % aus Städtebaufördermitteln bereitgestellt und wurden für das Programmjahr 2018 beantragt. Eine Bewilligung wird im Herbst 2018 erwartet.

Der städtische Eigenanteil beträgt 20 %. Die Maßnahmenförderung wird als Zuschuss gewährt und soll in der Regel einen Betrag von 5.000,- € pro Maßnahme nicht überschreiten. Die notwendigen Eigenanteile zu den Verfügungsfonds in Kirchhoven i.H. v. 2.500,- € und in Oberbruch i.H.v. 5.000,- € stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.

Die jeweils in den Sanierungsgebieten zu bildenden Quartiersbeiräte entscheiden über die Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds.

Die Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds in den Sanierungsgebieten „Kirchhoven –Waldfeuchter Straße“ und „Oberbruch“ werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

2.) Fassaden und Hofprogramm:

Als weitere Maßnahme zur Förderung des privaten Engagements besteht für private Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, wenn diese ihre Fassaden- bzw. Freiflächen gestalten und aufwerten und somit zur Verbesserung des Ortsbildes in den zuvor genannten Sanierungsgebieten beitragen, eine Zuwendung von bis zu 10.000,- € zu erhalten. Der Zuschuss beträgt max. 50% der nachgewiesenen maßnahmenbedingten Aufwendungen. Die Maßnahmen sind bis zum 30.08.2022 abzuschließen.

Die öffentlichen Mittel werden zu 80 % aus Städtebaufördermitteln bereitgestellt. Ein Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Köln (vom 27. September 2017) liegt vor. Der städtische Eigenanteil beträgt 20 % und somit maximal 2.000,- € je Objekt.

Die entsprechenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen in den Sanierungsgebieten „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ und „Oberbruch“ werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Zu beiden Fördermöglichkeiten (Verfügungsfonds und Fassaden- und Hofprogramm) gilt folgendes:

Das Interkommunale Quartiersmanagement bzw. die Bauberatung wird an beiden Standorten jeweils einmal wöchentlich vor Ort an noch festzulegenden Standorten für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein und diese insbesondere über die zuvor genannten Zuwendungsmöglichkeiten beraten. Nähere Einzelheiten unter anderem über die Arbeitsaufnahme der Quartiersbüros sowie die Zuwendungsmöglichkeiten erfolgen in Kürze über die Presse im Rahmen einer interkommunalen Pressekonferenz „Der Westzipfelregion“.

STADT HEINSBERG



Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Heinsberg innerhalb des Sanierungsgebietes „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Ortskerns ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

- 1) Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Quartiersbeirat verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
- 2) Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die das Quartiersbeirat in der Regel halbjährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, z. B. für Beratungsleistungen oder Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium (Quartiersbeirat) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Ortslage Kirchhoven haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung des Dorflebens / der Dorfkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Mitmachaktionen / Festivitäten

Hierbei ist zu unterscheiden nach:

- a) Investitionsvorbereitende sowie investive Maßnahmen
- b) Nicht-investive Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von bis zu maximal 50.000 € bis zum 31.12.2022 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 25.000 € ist, dass insgesamt 25.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Heinsberg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Heinsberg. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Quartiersbeirat

Der Quartiersbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“ abbilden. Ihm sollen ca. 7 Personen angehören, darunter Vertreter des örtlichen Gewerbes (Handel, Gastronomie, Dienstleistung), der lokalen Immobilieneigentümer, der Vereine sowie jeweils ein Vertreter der Stadtverwaltung und der Politik.

Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Für die erstmalige Zusammensetzung des Quartiersbeirates werden die Mitglieder von der Stadtverwaltung angefragt. In der konstituierenden Sitzung des Beirates entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit über die weitere Zusammensetzung des Gremiums; entsprechendes gilt für die mögliche spätere Aufnahme weiterer Mitglieder.

Ändert sich die Zusammensetzung des Beirates, tritt ein Mitglied aus oder kommt ein neues Mitglied hinzu, so entscheidet hierüber der Quartiersbeirat. Die Änderungen werden der Stadtverwaltung mitgeteilt.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt. Das Quartiersmanagement bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Die Sitzungen sollen in einem halbjährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich über das Interkommunale Quartiersmanagement an die Stadt Heinsberg zu richten.

Es ist das Antragsformular der Stadt Heinsberg (siehe Anlage 2) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus getroffen werden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?

- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit dem Ortsteil Kirchhoven gefördert?

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Heinsberg bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Heinsberg darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und ist innerhalb von sechs Wochen nach der Maßnahme der Stadt Heinsberg vorzulegen.

Der Nachweis besteht aus mindestens folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation der Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Bei Kosten über 1.500 €: Angebote mit entsprechenden Vergleichsangeboten

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt drei Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

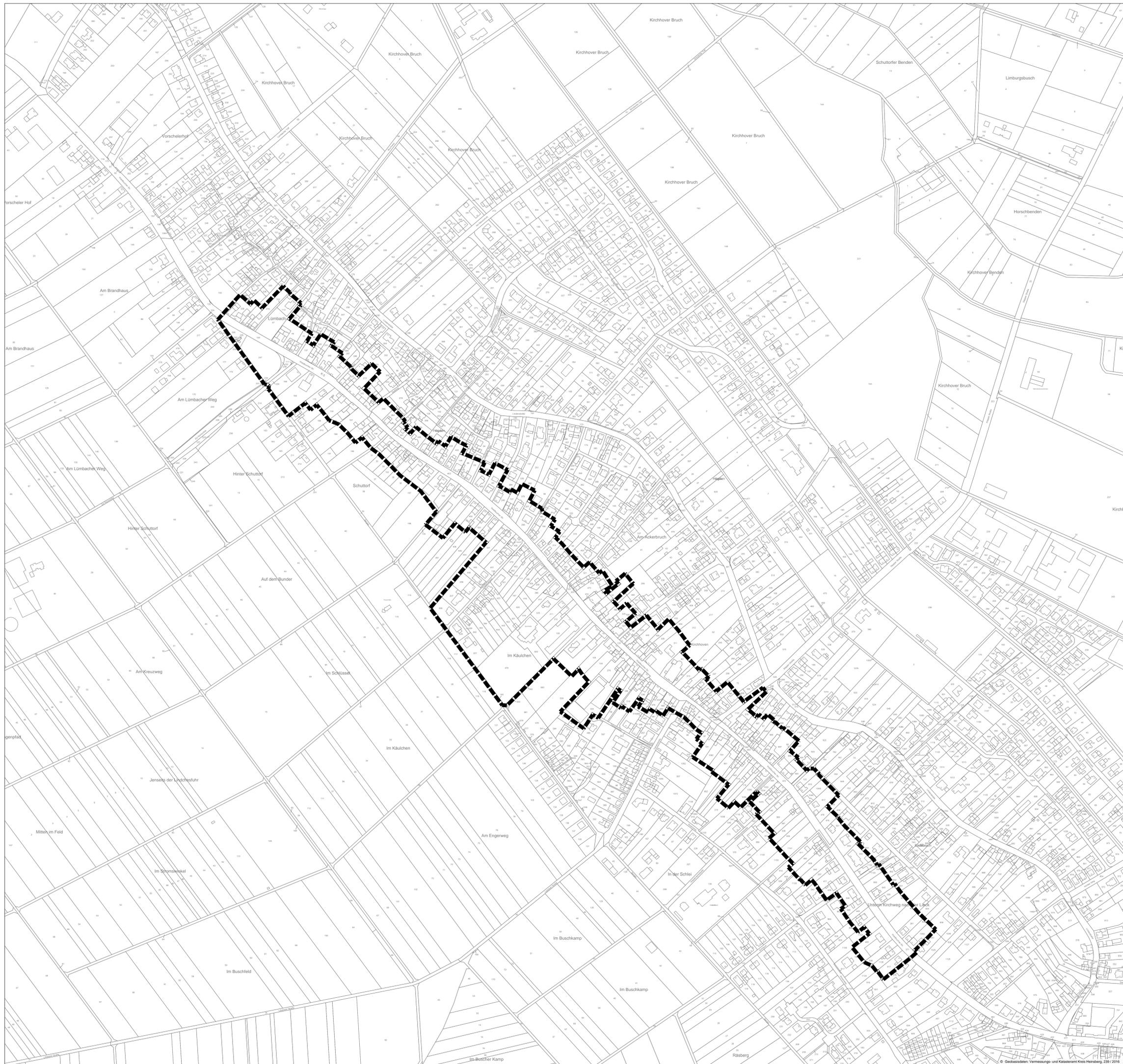
14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.10.2018 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“

Anlage 2: Antragsformular



■ ■ ■ ■ ■ Sanierungsgebiet

Vertiefungsbereich Kirchhoven

**Abgrenzungsvorschlag
Sanierungsgebiet**

Plan Nr. C6
Blatt Nr. 1
M 1 : 2000

Planungsgruppe **MWM**
Stadt- und Verkehrsplanung Tiefbau



Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“

Antragsteller

Antragsdatum	
Name, Vorname	Ggfs. Organisation / Institution
Straße, Haus-Nr.	PLZ Ort
Telefon	E-Mail
Bankverbindung IBAN (ggf. BIC)	Oder Kontonummer BLZ
Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Fördermaßnahme/-projekt

Projekttitle	
Durchführungszeitraum (von... bis...)	Durchführungsort
Anlass / Ziel des Projekts / der Maßnahme	

Beschreibung der Projektinhalte / der Maßnahmeninhalte (ggf. Anlage beifügen)

Planung und Ablauf des Projekts / der Maßnahme

Nutzen und erwarteter Effekt für das Sanierungsgebiet

Projektbeteiligte / Maßnahmenbeteiligte / Kooperationspartner

Fördergegenstand

Das Projekt / die Maßnahme passt zu folgendem Fördergegenstand / folgenden Fördergegenständen:

- Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts / der Identifikation mit Kirchhoven
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Mitmachaktionen / Festivitäten im Sanierungsgebiet

Genehmigungen

Für das Projekt / die Maßnahme sind keine weiteren Genehmigungen erforderlich

Für das Projekt / die Maßnahme liegen folgende Genehmigungen vor:
(z. B. Zustimmungen von Eigentümern, kommunale Genehmigungen etc.)

Für das Projekt / die Maßnahme werden folgende Genehmigungen noch beantragt:

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Kostenart	Erwartete Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Verkaufserlös		--
Spenden		--
Werbung		--
Summe		
Saldo (Einnahmen minus Ausgaben)		
Eigenmittel (mind. 50% der Kosten)		
Beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds (die max. Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 5.000 € pro Projektantrag)		

Beigefügte Anlagen:

- Kostenvoranschläge / Angebote für die geplante Maßnahme / das geplante Projekt – Bei Anträgen mit einem Fördervolumen von über 1.500 € (netto) sind drei Vergleichsangebote beizufügen.
- Standort / Lage der geplanten Maßnahme / des geplanten Projekts

Erklärung des Antragstellers

Ich erkenne / wir erkennen durch meine / unsere Unterschrift die Richtlinien der Stadt Heinsberg zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ an und bestätige / bestätigen die Richtigkeit meiner / unserer Angaben.

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das Merkblatt zu Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragsteller

STADT HEINSBERG



Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Oberbruch“

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Heinsberg innerhalb des Sanierungsgebiets Oberbruch einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Ortskerns ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Oberbruch soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

- 1) Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Quartiersbeirat verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
- 2) Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die das Quartiersbeirat in der Regel halbjährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, z. B. für Beratungsleistungen oder Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium (Quartiersbeirat) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Ortslage Oberbruch haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Lebens / der Ortskultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Mitmachaktionen / Festivitäten

Hierbei ist zu unterscheiden nach:

- a) Investitionsvorbereitende sowie investive Maßnahmen
- b) Nicht-investive Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Oberbruch gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von bis zu maximal 50.000 € bis zum 31.12.2022 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 25.000 € ist, dass insgesamt 25.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Heinsberg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Heinsberg. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Quartiersbeirat

Der Quartiersbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Oberbruch“.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet „Oberbruch“ abbilden. Ihm sollen ca. 7 Personen angehören, darunter Vertreter des örtlichen Gewerbes (Handel, Gastronomie, Dienstleistung), der lokalen Immobilieneigentümer, der Vereine sowie jeweils ein Vertreter der Stadtverwaltung und der Politik.

Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Für die erstmalige Zusammensetzung des Quartiersbeirates werden die Mitglieder von der Stadtverwaltung angefragt. In der konstituierenden Sitzung des Beirates entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit über die weitere Zusammensetzung des Gremiums; entsprechendes gilt für die mögliche spätere Aufnahme weiterer Mitglieder.

Ändert sich die Zusammensetzung des Beirates, tritt ein Mitglied aus oder kommt ein neues Mitglied hinzu, so entscheidet hierüber der Quartiersbeirat. Die Änderungen werden der Stadtverwaltung mitgeteilt.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt. Das Quartiersmanagement bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Die Sitzungen sollen in einem halbjährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich über das Interkommunale Quartiersmanagement an die Stadt Heinsberg zu richten.

Es ist das Antragsformular der Stadt Heinsberg (siehe Anlage 2) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus getroffen werden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?

- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit dem Ortsteil Oberbruch gefördert?

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Heinsberg bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Heinsberg darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und ist innerhalb von sechs Wochen nach der Maßnahme der Stadt Heinsberg vorzulegen.

Der Nachweis besteht aus mindestens folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation der Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Bei Kosten über 1.500 €: Angebote mit entsprechenden Vergleichsangeboten

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt drei Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

14. Inkrafttreten

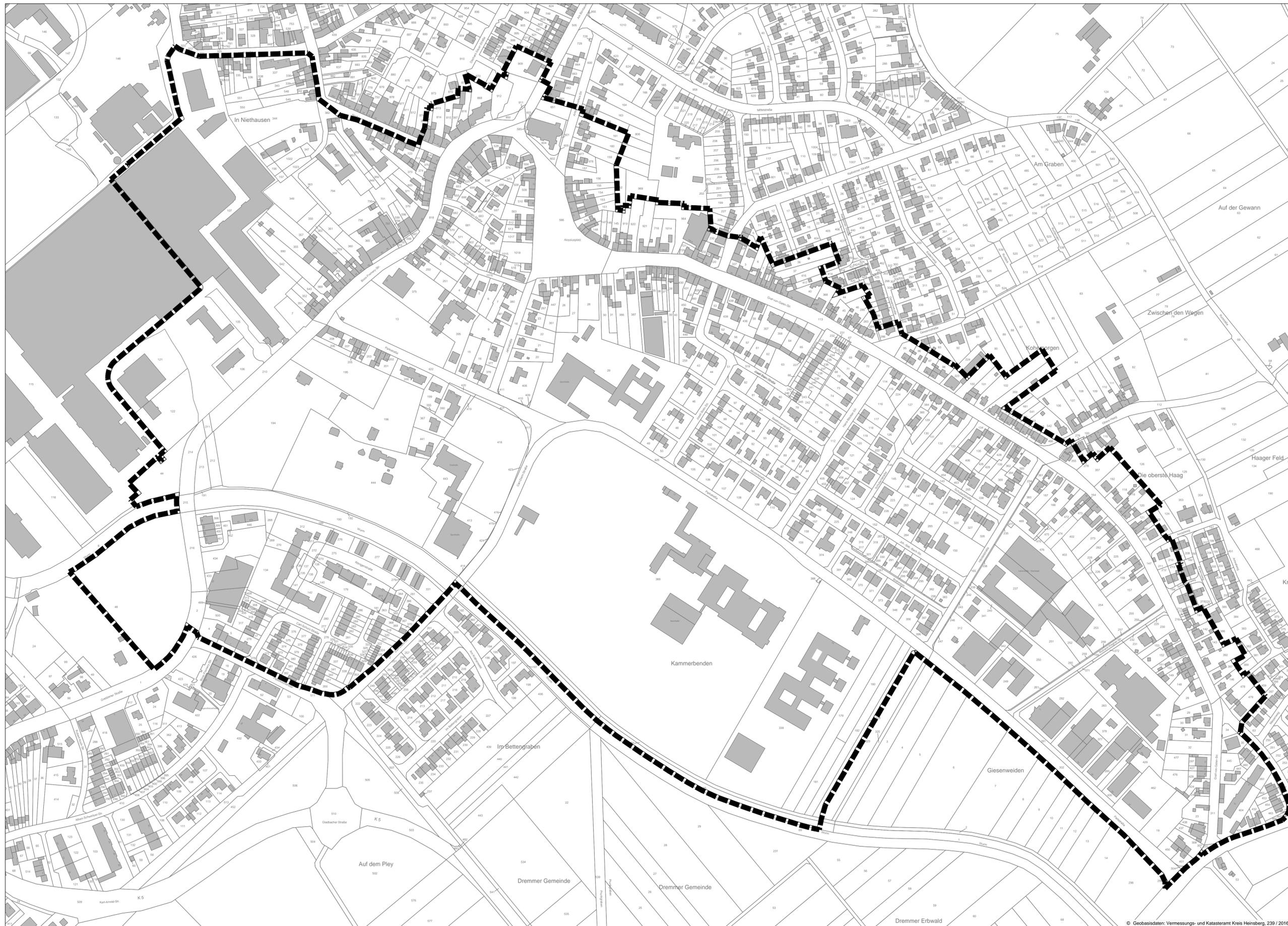
Diese Richtlinie tritt zum 1.10.2018 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet Oberbruch

Anlage 2: Antragsformular

Interkommunales Entwicklungskonzept
Die Westzipfelregion
Vertiefungsbereich Oberbruch



Vertiefungsbereich Oberbruch

Abgrenzungsvorschlag
Sanierungsgebiet

Plan Nr. D6
Blatt Nr. 1
M 1 : 2000



Planungsgruppe **MWM**
Städtebau Verkehrsplanung Tiefbau
Auf der Haag 129 · 53369 Aachen · Tel. 0241 93895-0
Email: info@pmw.de · www.planungsgruppe-mwm.de

Planverfasser: Dipl.-Ing. B. Niedermeier, M.Sc. Julian Ueckert
Datum: 07.03.2017 Unterschrift:

Projekt: SK01/JJBB

© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg, 239 / 2016



Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Oberbruch“

Antragsteller

Antragsdatum	
Name, Vorname	Ggfs. Organisation / Institution
Straße, Haus-Nr.	PLZ Ort
Telefon	E-Mail
Bankverbindung IBAN (ggf. BIC)	Oder Kontonummer BLZ
Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Fördermaßnahme/-projekt

Projekttitle	
Durchführungszeitraum (von... bis...)	Durchführungsort
Anlass / Ziel des Projekts / der Maßnahme	

Beschreibung der Projektinhalte / der Maßnahmeninhalte (ggf. Anlage beifügen)

Planung und Ablauf des Projekts / der Maßnahme

Nutzen und erwarteter Effekt für das Sanierungsgebiet

Projektbeteiligte / Maßnahmenbeteiligte / Kooperationspartner

Fördergegenstand

Das Projekt / die Maßnahme passt zu folgendem Fördergegenstand / folgenden Fördergegenständen:

- Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts / der Identifikation mit Oberbruch
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Mitmachaktionen / Festivitäten im Sanierungsgebiet

Genehmigungen

Für das Projekt / die Maßnahme sind keine weiteren Genehmigungen erforderlich

Für das Projekt / die Maßnahme liegen folgende Genehmigungen vor:
(z. B. Zustimmungen von Eigentümern, kommunale Genehmigungen etc.)

Für das Projekt / die Maßnahme werden folgende Genehmigungen noch beantragt:

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Kostenart	Erwartete Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Verkaufserlös		--
Spenden		--
Werbung		--
Summe		
Saldo (Einnahmen minus Ausgaben)		
Eigenmittel (mind. 50% der Kosten)		
Beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds (die max. Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 5.000 € pro Projektantrag)		

Beigefügte Anlagen:

- Kostenvoranschläge / Angebote für die geplante Maßnahme / das geplante Projekt – Bei Anträgen mit einem Fördervolumen von über 1.500 € (netto) sind drei Vergleichsangebote beizufügen.
- Standort / Lage der geplanten Maßnahme / des geplanten Projekts

Erklärung des Antragstellers

Ich erkenne / wir erkennen durch meine / unsere Unterschrift die Richtlinien der Stadt Heinsberg zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Oberbruch an und bestätige / bestätigen die Richtigkeit meiner / unserer Angaben.

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das Merkblatt zu Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragsteller

STADT HEINSBERG



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“

Präambel

Die Stadt Heinsberg unterstützt mit Mitteln des Bundes, des Landes NRW und kommunalen Eigenmitteln im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden (KSG)“ private Hauseigentümer, die ihre Fassaden oder Freiflächen gestalten bzw. aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Ortskerns von Kirchhoven und zu einer Standortaufwertung beitragen. Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 31.12.2022 (Durchführungszeitraum) möglich.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Zweck 2	2
2. Räumlicher Geltungsbereich 2	2
3. Fördergegenstände 2	2
4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen 3	3
5. Art und Höhe der Förderung 4	4
6. Antragstellung und -verfahren 4	4
7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme 5	5
8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit 6	6
9. Inkrafttreten 6	6

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Formulare Interessensbekundung / Antrag

Anlage 3: Rechenbeispiel zur Zuwendungshöhe

1. Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

- 1.1 Nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung der Städtebauförderung von Bund und Land sowie aus Eigenmitteln der Stadt Heinsberg eine finanzielle Förderung zur Profilierung und Standortaufwertung im Sanierungsgebiet „Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“ erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur ortsgestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Freiflächen.
- 1.2 Gefördert wird vorwiegend die Einfügung der Fassaden und Freiflächen in den Ortsbild-/ Umgebungszusammenhang sowie die ortsgestalterische Verbesserung und Herrichtung auf privaten Grundstücken.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Heinsberg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Heinsberg am 12.12.2016 als „Sanierungsgebiet Kirchhoven - Waldfeuchter Straße“ beschlossen hat.

3. Fördergegenstände

Mit dem Programm soll die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Freiflächen gefördert werden. Mit den Maßnahmen soll eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Ortskern erreicht werden.

- 3.1 Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen an den dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen:
 - Instandsetzung und Sanierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
 - der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
 - Umgestaltung von Dächern und Dachaufbauten unter Berücksichtigung der Fassadengliederung/-gestaltung, Rück- und Umbau unmaßstäblicher Dachaufbauten,
 - Gestaltung von Abstandsflächen, Vorgärten und öffentlich zugänglichen Innenhöfen,
 - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
 - Umgestaltung von unpassenden Werbeanlagen oder Werbeträgern an Fassaden,

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen oder Durchwegungen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

4.1 Allgemein

- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Heinsberg nicht zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- eine Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann, (z.B. Denkmalschutz),
- das Gebäude nicht im staatlichen oder kommunalen Eigentum steht und nicht im Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beiträgt,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- der Maßnahme keine planungs-, denkmal- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- das Gebäude bzw. Grundstück keine Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,
- Werbeanlagen oder Werbeträger von der Fassade entfernt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Nutzung im oder am Gebäude zuzuordnen sind,
- die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 500,00 € netto betragen (Bagatellgrenze).

4.2 Fassaden

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Heinsberg, der Unteren Denkmalbehörde und der interkommunalen Bauberatung sowie ggf. dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit dessen Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Ortsbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,

- das Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweist, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3 Hofflächen

- die Grundzüge der bestehenden Hofflächengestaltung mehr als 10 Jahre in ihrer jetzigen Form existieren und in hohem Maße von einer wünschenswerten Gestaltung abweichen,
- die Hofgestaltung mit der Stadt Heinsberg und der interkommunalen Bauberatung abgestimmt wurde,
- die Hofflächen vom öffentlichen Raum einsehbar sind,
- bei der Gestaltung von Innenhöfen, Vor- und Abstandsflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner, Gäste und Kunden der dazugehörigen sowie angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Maßnahme nicht zur Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen dient.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsform

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

5.2 Zuwendungshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die maximale Zuwendung beträgt pro Maßnahme bzw. Objekt 10.000,00 €.

Grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten die über 20.000 € hinausgehen, können keine Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

Ist der Antragstellende Vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.

6. Antragstellung und -verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.

6.2 Der Antrag (Anlage 2) ist über die interkommunale Bauberatung bei der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg einzureichen. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes)
- Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Gewerken

- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die jeweiligen Eigenerklärungen der Handwerksbetriebe

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Heinsberg als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer (Detail-)unterlagen vor.

- 6.3 Örtliche Vergabevorschriften in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung und die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Zusammenstellung der aktuellen Wertgrenzen sind zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung ist zu beachten.
- 6.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs(-datums) bearbeitet.
- 6.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.6 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.
- 6.7 Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme

- 7.1 Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 31.12.2021 müssen die Maßnahmen bis zum 30.08.2022 abgeschlossen sein.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Heinsberg spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den Originalen der Rechnungsbelege einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
 - Kostenübersicht
 - Die Originalrechnungen
 - Eine fotografische Dokumentation
- 7.3 Reduzieren sich die Kosten gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig.
- 7.4 Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie (bei genehmigungspflichtigen Vorhaben) der Baufertigstellungsanzeige ausgezahlt. Die Originalrechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.

8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit

Eine Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn:

- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die der Bewilligung zugrunde gelegte Maßnahme ungenehmigt abgeändert wird,
- gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder Auflagen im Zuwendungsbescheid der Stadt Heinsberg missachtet werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.).

9. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten mit Datum zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

STADT HEINSBERG



Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

INTERESSENSBEKUNDUNG

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“

1. Angaben zum Antragsteller

Eigentümer Eigentümergemeinschaft Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person ja nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: _____

Name, Vorname des Antragstellers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber), E-Mail des Antragstellers
(Nur für eine Kontaktaufnahme durch die Stadt Heinsberg sowie den Auftragnehmer der Bauberatung im Sanierungsgebiet)

2. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr.):

3. Angaben zur geplanten Maßnahme

Kurzbeschreibung der Maßnahme:



Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

ANTRAG

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von privaten
Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet Kirchhoven – Waldfeuchter Straße

1. Angaben zum Antragsteller

Eigentümer Eigentümergemeinschaft Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person ja nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: _____

Name, Vorname des Antragstellers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber)

E-Mail des Antragstellers

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN/ BIC

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes zu Wohnzwecken selbst ja nein

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes als Gewerbeinheit / Gastronomiebetrieb selbst ja nein

3. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr.):

Das Gebäude steht im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum oder im Eigentum eines kommunalen/ staatlichen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist ja nein

Jahr der Bezugsfertigkeit: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____ Anzahl Gewerbeeinheiten: _____

Davon Leerstand: _____ Davon Leerstand: _____

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz ja nein

*Falls Ihr Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist eine Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme von der Unteren Denkmalbehörde notwendig.
Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an: Stadt Heinsberg, Herr Andreas van Vliet, Apfelstr. 60,
52525 Heinsberg, Telefon: 02452 14-6011, E-Mail: andreas.vanvliet@heinsberg.de*

Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude ja nein

Es handelt sich um ein Gebäude mit besonderem städtebaulichem Wert ja nein

Es handelt sich um besonders erhaltenswerte Bausubstanz ja nein

5. Angaben zur geplanten Maßnahme

Neugestaltung der Fassade

Neugestaltung der Freiflächen

Kosten laut beiliegendem Angebot

Kosten laut beiliegendem Angebot

_____ € brutto _____ € netto

_____ € brutto _____ € netto

Nebenkosten (Beratung, Planung)

Nebenkosten (Beratung, Planung)

_____ €

_____ €

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

ja

nein

Um sparsam und wirtschaftlich mit den Fördergeldern umzugehen, legen Sie bitte drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die dazugehörigen Eigenerklärungen inkl. der erforderlichen Unterlagen der Handwerksbetriebe (die Bauberatung gibt Ihnen gerne Informationen zu regionalen Betrieben) dem Antrag bei. Falls Sie nicht das günstigste Angebot auswählen, begründen Sie dies bitte schriftlich und fügen die Begründung ebenfalls dem Antrag bei!

Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (falls der Platz nicht ausreichend ist, legen Sie bitte ein separates Schreiben bei):

Bitte helfen Sie uns, die Förderfähigkeit Ihrer Maßnahme möglichst schnell und genau festzustellen: Legen Sie historisches Bildmaterial, Bestandsfotos, Entwurfsskizzen, Ansichtszeichnungen und/oder Fotomontagen, das Farbkonzept, den Zeitplan zur Umsetzung, die Kostenaufstellung/ ggf. -zusammenstellung bei mehreren Gewerken dem Antrag bei (vgl. Anlagenübersicht S. 5).

Lassen Sie sich in Gestaltungs- und Sanierungsfragen außerdem kostenlos durch die Fachleute der Bauberatung beraten. Wenden Sie sich hierzu bitte zunächst an: Stadt Heinsberg, Herr Andreas van Vliet, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, Telefon: 02452 14-6011, E-Mail: andreas.vanvliet@heinsberg.de

6. Erklärungen des/ der Antragsteller/s

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen liegen mir/ uns vor und werden von mir/ uns als verbindlich anerkannt. ja nein

Die Maßnahme muss aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden (Bauauflage etc.). ja nein

Es ist mir/ uns bekannt, dass der Zuwendungsbescheid im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Stadt Heinsberg berechtigt ist den Zuschuss zurückzufordern, falls die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nicht eingehalten wird. ja nein

Die sich aus der Zweckbindungsfrist ergebenden Pflichten, werden im Falle einer Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist auf den Rechtsnachfolger übertragen. Ein Nachweis darüber ist der Stadt vorzulegen. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme durch mich/ uns vorfinanziert werden muss und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme bis 30.08.2022 abgeschlossen sein muss. ja nein

Mit den geplanten Arbeiten wurde bisher und wird vor Bekanntgabe des förmlichen Bescheides nicht begonnen. ja nein

Andere Fördermöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wurden bereits in Anspruch genommen, sind bereits beantragt worden oder werden beantragt ja nein

(wenn ja, Angabe des entsprechenden Förderprogramms / der zuständigen Förderstelle)

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das Merkblatt zu Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) habe ich zur Kenntnis genommen. ja nein

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Ort, Datum und Unterschriften aller Antragsteller

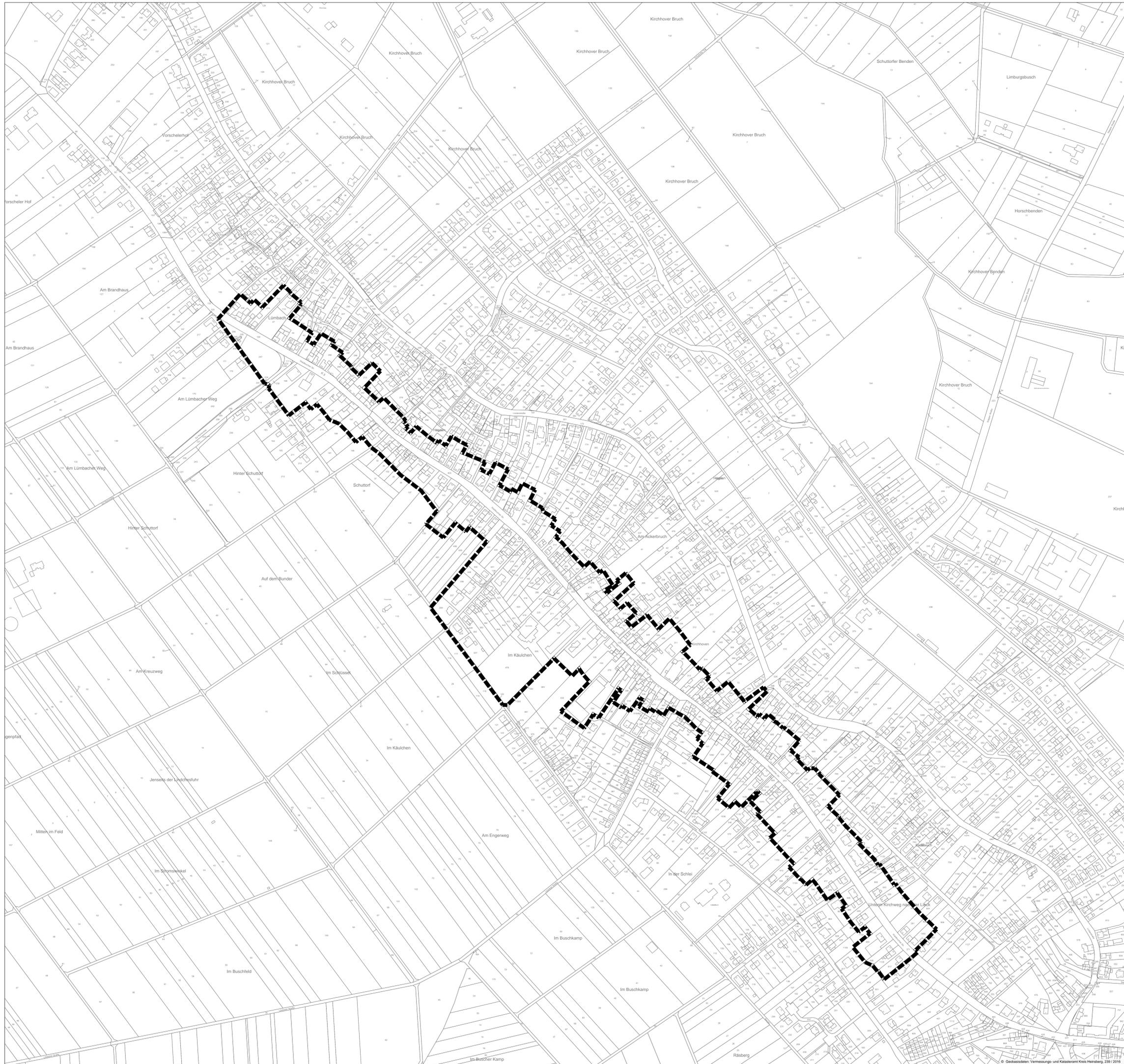
Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

- historisches Bildmaterial
- Bestandsfotos
- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (Ansichtszeichnungen, Fotomontage, Farbkonzept, Entwurfsskizzen)
- Kostenaufstellung (bei mehreren Gewerken bitte auch eine Kostenzusammenstellung beilegen)
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote von zugelassenen Handwerksbetrieben für die geplante Maßnahme
- Zeitplan zur Umsetzung/ Durchführungszeitraum
- Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde
- Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an:

Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Andreas van Vliet
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Telefon: 02452 14-6011
Telefax: 02452 14-260
E-Mail: andreas.vanvliet@heinsberg.de



■ ■ ■ ■ ■ Sanierungsgebiet

Vertiefungsbereich Kirchhoven

**Abgrenzungsvorschlag
Sanierungsgebiet**

Plan Nr. C6
Blatt Nr. 1
M 1 : 2000

Planungsgruppe **MWM**
Stadt- und Verkehrsplanung Tiefbau

STADT HEINSBERG



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Oberbruch“

Präambel

Die Stadt Heinsberg unterstützt mit Mitteln des Bundes, des Landes NRW und kommunalen Eigenmitteln im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ private Hauseigentümer, die ihre Fassaden oder Freiflächen gestalten bzw. aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Ortskerns von Oberbruch und zu einer Standortaufwertung beitragen. Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 31.12.2022 (Durchführungszeitraum) möglich.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Fördergegenstände	2
4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen	3
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und -verfahren	4
7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme	5
8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit	6
9. Inkrafttreten	6

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Formulare Interessensbekundung / Antrag

Anlage 3: Rechenbeispiel zur Zuwendungshöhe

1. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

- 1.1 Nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung der Städtebauförderung von Bund und Land sowie aus Eigenmitteln der Stadt Heinsberg eine finanzielle Förderung zur Profilierung und Standortaufwertung im Sanierungsgebiet „Oberbruch“ erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur ortsgestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Freiflächen.
- 1.2 Gefördert wird vorwiegend die Einfügung der Fassaden und Freiflächen in den Ortsbild-/ Umgebungszusammenhang sowie die ortsgestalterische Verbesserung und Herrichtung auf privaten Grundstücken.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Heinsberg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Heinsberg am 12.12.2016 als „Sanierungsgebiet Oberbruch“ beschlossen hat.

3. Fördergegenstände

Mit dem Programm soll die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Freiflächen gefördert werden. Mit den Maßnahmen soll eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Ortskern erreicht werden.

- 3.1 Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen an den dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen:
 - Instandsetzung und Sanierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
 - der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
 - Umgestaltung von Dächern und Dachaufbauten unter Berücksichtigung der Fassadengliederung/ -gestaltung, Rück- und Umbau unmaßstäblicher Dachaufbauten,
 - Gestaltung von Abstandsflächen, Vorgärten und öffentlich zugänglichen Innenhöfen,
 - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
 - Umgestaltung von unpassenden Werbeanlagen oder Werbeträgern an Fassaden,

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen oder Durchwegungen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

4.1 Allgemein

- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Heinsberg nicht zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- eine Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann, (z.B. Denkmalschutz),
- das Gebäude nicht im staatlichen oder kommunalen Eigentum steht und nicht im Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beiträgt,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- der Maßnahme keine planungs-, denkmal- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- das Gebäude bzw. Grundstück keine Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,
- Werbeanlagen oder Werbeträger von der Fassade entfernt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Nutzung im oder am Gebäude zuzuordnen sind,
- die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 500,00 € netto betragen (Bagatellgrenze).

4.2 Fassaden

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Heinsberg, der Unteren Denkmalbehörde und der interkommunalen Bauberatung sowie ggf. dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit dessen Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Ortsbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,

- das Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweist, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3 Hofflächen

- die Grundzüge der bestehenden Hofflächengestaltung mehr als 10 Jahre in ihrer jetzigen Form existieren und in hohem Maße von einer wünschenswerten Gestaltung abweichen,
- die Hofgestaltung mit der Stadt Heinsberg und der interkommunalen Bauberatung abgestimmt wurde,
- die Hofflächen vom öffentlichen Raum einsehbar sind,
- bei der Gestaltung von Innenhöfen, Vor- und Abstandsflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner, Gäste und Kunden der dazugehörigen sowie angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Maßnahme nicht zur Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen dient.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsform

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

5.2 Zuwendungshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die maximale Zuwendung beträgt pro Maßnahme bzw. Objekt 10.000,00 €.

Grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten die über 20.000 € hinausgehen, können keine Zuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

Ist der Antragstellende Vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.

6. Antragstellung und -verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.

6.2 Der Antrag (Anlage 2) ist über die interkommunale Bauberatung bei der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg einzureichen. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes)
- Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Gewerken

- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die jeweiligen Eigenerklärungen der Handwerksbetriebe

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Heinsberg als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer (Detail-)unterlagen vor.

- 6.3 Örtliche Vergabevorschriften in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung und die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Zusammenstellung der aktuellen Wertgrenzen sind zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung ist zu beachten.
- 6.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs(-datums) bearbeitet.
- 6.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.6 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.
- 6.7 Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme

- 7.1 Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 31.12.2021 müssen die Maßnahmen bis zum 30.08.2022 abgeschlossen sein.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Heinsberg spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den Originalen der Rechnungsbelege einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
 - Kostenübersicht
 - Die Originalrechnungen
 - Eine fotografische Dokumentation
- 7.3 Reduzieren sich die Kosten gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig.
- 7.4 Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie (bei genehmigungspflichtigen Vorhaben) der Baufertigstellungsanzeige ausgezahlt. Die Originalrechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.

8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit

Eine Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn:

- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die der Bewilligung zugrunde gelegte Maßnahme ungenehmigt abgeändert wird,
- gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder Auflagen im Zuwendungsbescheid der Stadt Heinsberg missachtet werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.).

9. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten mit Datum zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

STADT HEINSBERG



Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

I N T E R E S S E N S B E K U N D U N G

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung
von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Oberbruch“

1. Angaben zum Antragsteller

Eigentümer Eigentümergemeinschaft Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person ja nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: _____

Name, Vorname des Antragstellers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber), E-Mail des Antragstellers
(Nur für eine Kontaktaufnahme durch die Stadt Heinsberg sowie den Auftragnehmer der Bauberatung im Sanierungsgebiet)

2. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr.):

3. Angaben zur geplanten Maßnahme

Kurzbeschreibung der Maßnahme:



Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

ANTRAG

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von privaten
Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet Oberbruch

1. Angaben zum Antragsteller

Eigentümer Eigentümergemeinschaft Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person ja nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: _____

Name, Vorname des Antragstellers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber)

E-Mail des Antragstellers

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN/ BIC

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes zu Wohnzwecken selbst ja nein

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes als Gewerbeinheit / Gastronomiebetrieb selbst ja nein

3. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr.): _____

Das Gebäude steht im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum oder im Eigentum eines kommunalen/ staatlichen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist ja nein

Jahr der Bezugsfertigkeit: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____ Anzahl Gewerbeeinheiten: _____

Davon Leerstand: _____ Davon Leerstand: _____

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz ja nein

*Falls Ihr Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist eine Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme von der Unteren Denkmalbehörde notwendig.
Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an: Stadt Heinsberg, Herr Andreas van Vliet, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, Telefon: 02452 14-6011, E-Mail: andreas.vanvliet@heinsberg.de*

Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude ja nein

Es handelt sich um ein Gebäude mit besonderem städtebaulichem Wert ja nein

Es handelt sich um besonders erhaltenswerte Bausubstanz ja nein

5. Angaben zur geplanten Maßnahme

Neugestaltung der Fassade

Neugestaltung der Freiflächen

Kosten laut beiliegendem Angebot

Kosten laut beiliegendem Angebot

_____ € brutto _____ € netto

_____ € brutto _____ € netto

Nebenkosten (Beratung, Planung)

Nebenkosten (Beratung, Planung)

_____ €

_____ €

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

ja

nein

Um sparsam und wirtschaftlich mit den Fördergeldern umzugehen, legen Sie bitte drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die dazugehörigen Eigenerklärungen inkl. der erforderlichen Unterlagen der Handwerksbetriebe (die Bauberatung gibt Ihnen gerne Informationen zu regionalen Betrieben) dem Antrag bei. Falls Sie nicht das günstigste Angebot auswählen, begründen Sie dies bitte schriftlich und fügen die Begründung ebenfalls dem Antrag bei!

Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (falls der Platz nicht ausreichend ist, legen Sie bitte ein separates Schreiben bei):

Bitte helfen Sie uns, die Förderfähigkeit Ihrer Maßnahme möglichst schnell und genau festzustellen: Legen Sie historisches Bildmaterial, Bestandsfotos, Entwurfsskizzen, Ansichtszeichnungen und/oder Fotomontagen, das Farbkonzept, den Zeitplan zur Umsetzung, die Kostenaufstellung/ ggf. -zusammenstellung bei mehreren Gewerken dem Antrag bei (vgl. Anlagenübersicht S. 5).

Lassen Sie sich in Gestaltungs- und Sanierungsfragen außerdem kostenlos durch die Fachleute der Bauberatung beraten. Wenden Sie sich hierzu bitte zunächst an: Stadt Heinsberg, Herr Andreas van Vliet, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, Telefon: 02452 14-6011, E-Mail: andreas.vanvliet@heinsberg.de

6. Erklärungen des/ der Antragsteller/s

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen liegen mir/ uns vor und werden von mir/ uns als verbindlich anerkannt. ja nein

Die Maßnahme muss aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden (Bauaufgabe etc.). ja nein

Es ist mir/ uns bekannt, dass der Zuwendungsbescheid im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Stadt Heinsberg berechtigt ist den Zuschuss zurückzufordern, falls die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nicht eingehalten wird. ja nein

Die sich aus der Zweckbindungsfrist ergebenden Pflichten, werden im Falle einer Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist auf den Rechtsnachfolger übertragen. Ein Nachweis darüber ist der Stadt vorzulegen. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme durch mich/ uns vorfinanziert werden muss und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme bis 30.08.2022 abgeschlossen sein muss. ja nein

Mit den geplanten Arbeiten wurde bisher und wird vor Bekanntgabe des förmlichen Bescheides nicht begonnen. ja nein

Andere Fördermöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wurden bereits in Anspruch genommen, sind bereits beantragt worden oder werden beantragt ja nein

(wenn ja, Angabe des entsprechenden Förderprogramms / der zuständigen Förderstelle)

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das Merkblatt zu Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) habe ich zur Kenntnis genommen. ja nein

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Ort, Datum und Unterschriften aller Antragsteller

Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

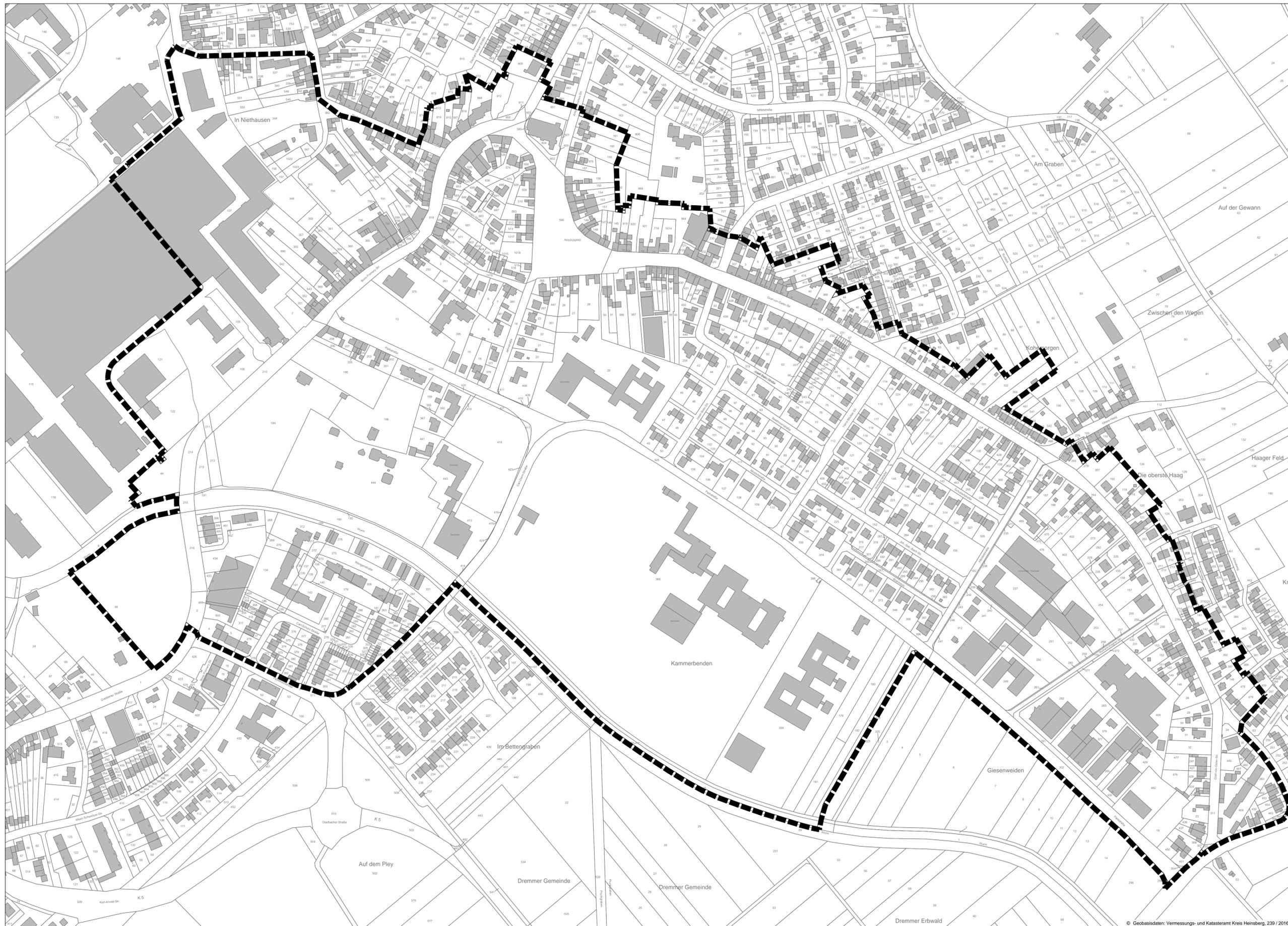
- historisches Bildmaterial
- Bestandsfotos
- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (Ansichtszeichnungen, Fotomontage, Farbkonzept, Entwurfsskizzen)
- Kostenaufstellung (bei mehreren Gewerken bitte auch eine Kostenzusammenstellung beilegen)
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote von zugelassenen Handwerksbetrieben für die geplante Maßnahme
- Zeitplan zur Umsetzung/ Durchführungszeitraum
- Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde
- Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an:

Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Andreas van Vliet
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Telefon: 02452 14-6011
Telefax: 02452 14-260
E-Mail: andreas.vanvliet@heinsberg.de

Interkommunales Entwicklungskonzept
Die Westzipfelregion
Vertiefungsbereich Oberbruch



Vertiefungsbereich Oberbruch

Abgrenzungsvorschlag
Sanierungsgebiet

Plan Nr. D6
Blatt Nr. 1
M 1 : 2000



Planungsgruppe **MWM**
Städtebau Verkehrsplanung Tiefbau
Auf der Haag 129 · 53369 Aachen · Tel. 0241 93895-0
Email: info@pmw.de · www.planungsgruppe-mwm.de

Planverfasser: Dipl.-Ing. B. Niedermeier, M.Sc. Julian Ueckert
Datum: 07.03.2017 Unterschrift:

Projekt: SK01/JJBB

© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg, 239 / 2016